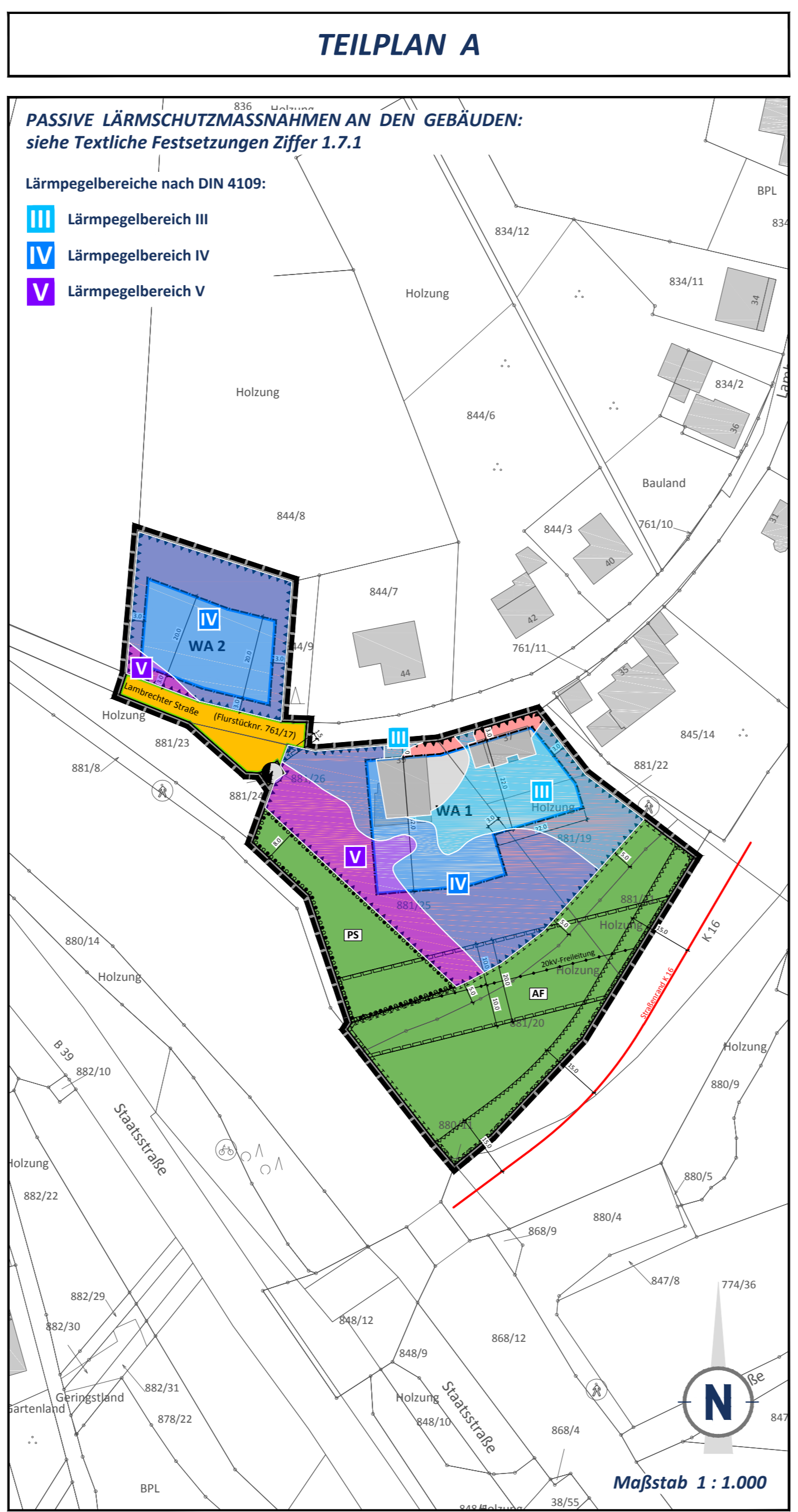
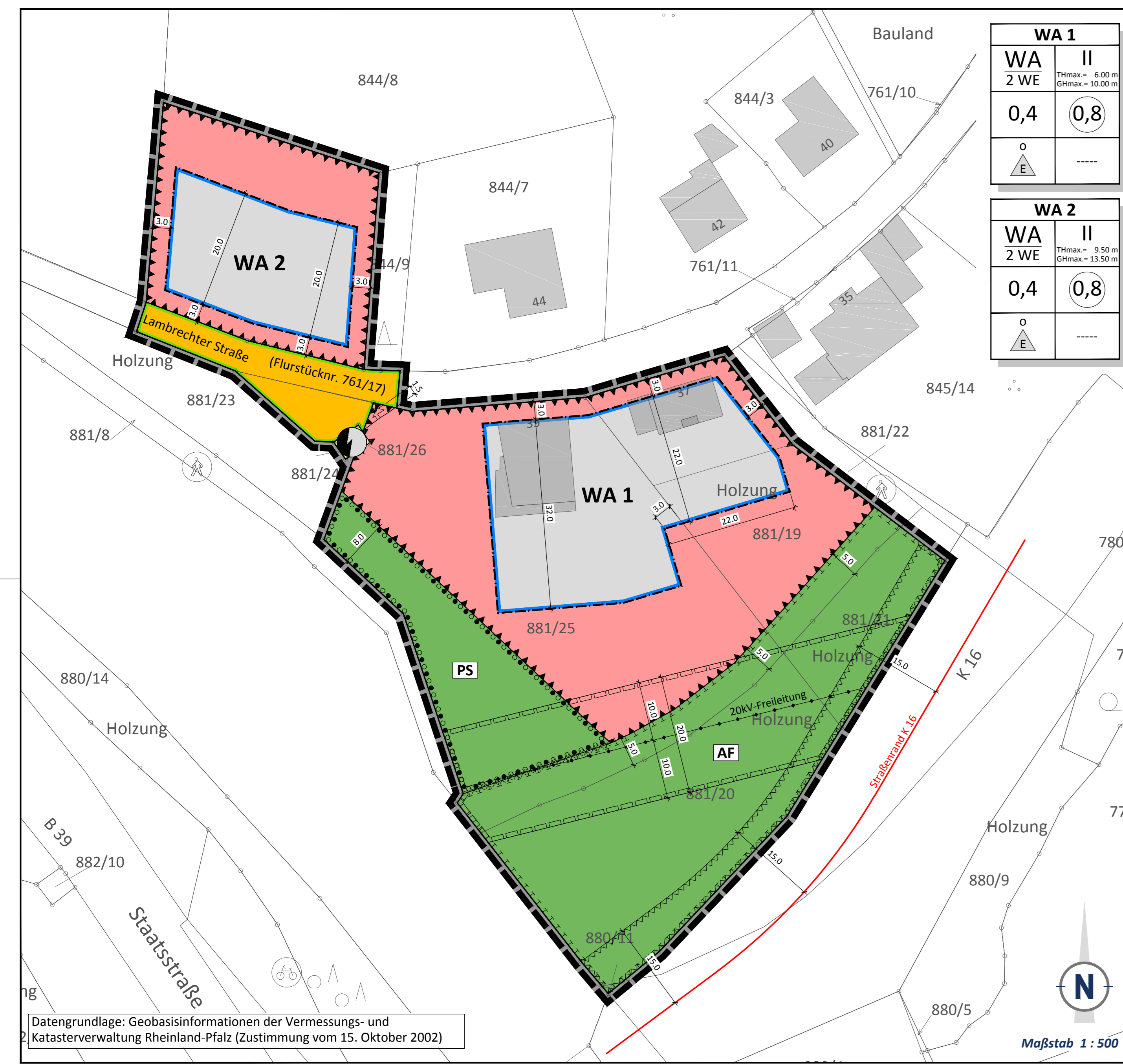


BEBAUUNGSPLAN " LAMBRECHTER STRASSE SÜD ", ORTSGEMEINDE LINDENBERG



PLANZEICHEN nach der PlanzV90

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)**
 - WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - 2 WE** Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 BauNVO)**
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 0,4** Grundflächenzahl GRZ als Dezimalzahl
 - 0,8** Geschossflächenzahl GFZ als Dezimalzahl
 - THmax** Maximale Traufhöhe
 - GHmax** Maximale Gebäudehöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - o** Offene Bauweise
 - ▲** Nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Überbaubare Grundstücksflächen
- Nutzungsschablone (Beispielhaft*)**

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	WA	II
Anzahl der Wohneinheiten	Maximale Traufhöhe	2 WE	0,4
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ		0,8
Offene Bauweise		o	
Nur Einzelhäuser zulässig		▲	
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
 - Versorgungsflächen
 - ⚡** Zweckbestimmung: Elektrizität
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
 - Oberirdische Hauptversorgungsleitung: 20 kV-Freileitung (Betreiber: Pfalzwerke Netz AG)
 - Unterirdische Hauptversorgungsleitung: Niederspannung (Betreiber: Pfalzwerke Netz AG)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 - Private Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - AF** Kennzeichnung für private Ausgleichsflächen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB

PS Kennzeichnung für privaten Pflanzstreifen

15. Sonstige Planzeichen

PS Kennzeichnung für privaten Pflanzstreifen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) zugunsten des Netzbetreibers

Taktstellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig.

„Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO“ können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, und Gartenbaubetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.“

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Maßangaben in Meter

16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

Hauptgebäude/Nebengebäude *

Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer

* Alle in der Legende angegebenen Zahlenwerte sind beispielhaft!

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

Flächenbezeichnung:	m²	ha	%
Fläche des Geltungsbereichs	8.020	0,80	100,00
Baulichen gesamt	4.580	0,46	57,11
Allgemeine Wohngebiete	4.580	0,46	57,11
Private Grünflächen	3.060	0,31	38,15
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	360	0,03	4,49
Versorgungsflächen	20	0,00	0,25

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:

 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind mit Ausnahme von
 - Taktstellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig.

„Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO“ können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, und Gartenbaubetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.“
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 17 BauNVO)**
 - Grundflächenzahl (§ 17 BauNVO)**

Für das „allgemeine Wohngebiet“ wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.
 - Geschossflächenzahl (§§ 17, 20 BauNVO)**

Die Geschossflächenzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA) auf max. 0,8 festgesetzt.
 - Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die Obergrenze der Anzahl der Wohneinheiten (Wo) im „Allgemeinen Wohngebiet“ sind dem Nutzungsschabloneintrag in der Planzeichnung zu entnehmen. Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.
 - Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)**
 - Bezugspunkt**

Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude gilt das Niveau der nächstgelegenen Verkehrsfläche (Straßenachse der Lambrechter Straße) gemessen in der Gebäudemitte.
 - Firsthöhen / Gebäudehöhen:**

Die First- bzw. Gebäudehöhe wird im „WA 1“ auf 10,00 m und im „WA 2“ auf 13,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Dabei wird gemessen zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

Die festgesetzte First- bzw. Gebäudehöhe darf mit untergeordneten Bauteilen wie Schornsteinen oder Antennen überschritten werden.
 - Traufhöhen:**

Die Traufhöhe wird im „WA 1“ auf 6,00m und im „WA 2“ auf 9,5 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Traufhöhe wird dabei definiert, als der senkrecht gemessene Maß zwischen der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante Dachhaut und dem Bezugspunkt.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die offene Bauweise. Gemäß Planenschrift sind hier nur Einzelhäuser zulässig.

TEILPLAN A

PASSIVE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN AN DEN GEBÄUDEN: siehe Textliche Festsetzungen Ziffer 1.7.1

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:

- III** Lärmpegelbereich III
- IV** Lärmpegelbereich IV
- V** Lärmpegelbereich V

In der Planzeichnung sind die nach DIN 4109-2:2018-01, Kapitel 4.5.5 (erschieden im Beuth-Verlag, Berlin) normierten maßgeblichen Außenlärmpegel in Form von Lärmpegelbereichen (Nach) als Grundlage für den passiven Schallschutz festgesetzt. Bei der Neuerichtung oder bei genehmigungsbedürftigen oder kenntnisgabepflichtigen baulichen Änderungen von Gebäuden ist ein erhöhter Schallschutz in Form des bewerteten Bau-Schallschutzes mittels der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen entsprechend der jeweiligen Raumart mit der Baugenehmigung oder im Kenntnisgabeverfahren nachzuweisen. Bei Durchführung passiver Schallschutzmaßnahmen sind die Außenbauteile mindestens entsprechend den Anforderungen der im Teilplan A flächenhaft dargestellten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 auszubilden. Von den Anforderungen an das bewertete Bau-Schallschutzniveau der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungs- oder Kenntnisgabeverfahren nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2: 2018-01, Kapitel 4.5.5 an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-2: 2018-01 reduziert werden. Zusätzlich ist es allen in der Nacht zum Schlafen genutzten Außenbauteilen die Belüftung zu sichern, und zwar:

- durch die Verwendung fensterunabhängiger schalldämmter Lüftungseinrichtungen oder gleichwertiger Maßnahmen bautechnischer Art, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen,
- durch Anordnung der Fenster an einer schallabgewandten Fassade oder
- durch eine geeignete Eigenabschirmung der Fenster gegen Straßen- und Schienenverkehrslärm.

Lärmpegelbereiche, maßgeblicher Außenlärmpegel* und erforderliches Gesamtschalldämmmaß in Verbindung mit Tabelle 9.

Lärmpegelbereich gem. DIN 4109 vom November 1989, Tabelle 8	Maßgeblicher Außenlärmpegel*	Erforderliches Gesamtschalldämmmaß des Außenbauteils (erf. R _w + in dB) nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise* vom November 1989, Tabelle 9
III	52 bis 60	20
IV	62 bis 65	40
V	66 bis 70	45

Die Außenwohnbereiche sind nur abgewandt von der B 39 / Bahnstrecke, zulässig. Hiervon kann gemäß § 31 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren nachgewiesen wird, dass auf dem Außenwohnbereich der Beurteilungspiegel des Verkehrslärms am Tag den im Wohngebiet geltenden Orientierungswert von 55 dB(A) einhält.

- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Verkehrsflächen werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.
- Geh- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 i. V. m. Nr. 21 BauGB)**

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehende 20-kV-Freileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Verlauf aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Ortlichkeit.

Innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der Freileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist zulässig.
- Treffende Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Passive Schallschutzmaßnahmen gegen Lärm**

In der Planzeichnung sind die nach DIN 4109-2:2018-01, Kapitel 4.5.5 (erschieden im Beuth-Verlag, Berlin) normierten maßgeblichen Außenlärmpegel in Form von Lärmpegelbereichen (Nach) als Grundlage für den passiven Schallschutz festgesetzt. Bei der Neuerichtung oder bei genehmigungsbedürftigen oder kenntnisgabepflichtigen baulichen Änderungen von Gebäuden ist ein erhöhter Schallschutz in Form des bewerteten Bau-Schallschutzes mittels der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen entsprechend der jeweiligen Raumart mit der Baugenehmigung oder im Kenntnisgabeverfahren nachzuweisen. Bei Durchführung passiver Schallschutzmaßnahmen sind die Außenbauteile mindestens entsprechend den Anforderungen der im Teilplan A flächenhaft dargestellten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 auszubilden. Von den Anforderungen an das bewertete Bau-Schallschutzniveau der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungs- oder Kenntnisgabeverfahren nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2: 2018-01, Kapitel 4.5.5 an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-2: 2018-01 reduziert werden. Zusätzlich ist es allen in der Nacht zum Schlafen genutzten Außenbauteilen die Belüftung zu sichern, und zwar:

 - durch die Verwendung fensterunabhängiger schalldämmter Lüftungseinrichtungen oder gleichwertiger Maßnahmen bautechnischer Art, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen,
 - durch Anordnung der Fenster an einer schallabgewandten Fassade oder
 - durch eine geeignete Eigenabschirmung der Fenster gegen Straßen- und Schienenverkehrsärm.
 - Rückhaltung des Regenwassers**

Um die Rückhaltung des Regenwassers zu gewährleisten wird je nach Rückhalte- bzw. Nutzvolumen ein verzögerter Ablauf (Drossel) montiert. Bei starkem Regen steigt der Wasserstand in der Zisterne über das Niveau des Nutzvolumens und wird über eine schwimmende Abflussschraube verzögert in den Kanal geleitet.

Folgende reine Rückhaltevolumina (Retentionsvolumen) müssen für den Bereich nördlich der Lambrechter Straße geschaffen werden:

Bei 100 m² befestigter Fläche 3 m³ Rückhaltevolumen mit 0,3 l/s Drosselabfluss (< 1,1 l/s Basisabfluss)	Bei 200 m² befestigter Fläche 6 m³ Rückhaltevolumen mit 0,5 l/s Drosselabfluss (< 1,1 l/s Basisabfluss)	Bei 300 m² befestigter Fläche 9 m³ Rückhaltevolumen mit 0,7 l/s Drosselabfluss (< 1,1 l/s Basisabfluss)	Bei 400 m² befestigter Fläche 12 m³ Rückhaltevolumen mit 0,9 l/s Drosselabfluss (< 1,1 l/s Basisabfluss)	Bei 500 m² befestigter Fläche 15 m³ Rückhaltevolumen mit 1,1 l/s Drosselabfluss (< 1,1 l/s Basisabfluss)
Dies sind demnach 3 m³ pro 100 m² befestigte Fläche.				

Das Oberflächenwasser der beiden Baugrundstücke südlich der Lambrechter Straße wird bereits dem bestehenden Regenwasserkanal zugeführt. Lediglich das anfallende Oberflächenwasser der neuen Halle (Gewerbetriebs) sowie der Zufahrt befestigte Fläche ca. 300-400 m² soll brechenförmig in die angrenzende südlich liegende private Grünfläche entwässern.
 - Freilächplan**

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freilächplan im Maßstab 1:200 beizulegen. In diesem sind insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen, wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzen, zu erhalten und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen (wie Fassaden- oder Dachbegrünung mit Artenangabe und Größenangaben) darzustellen.
 - Grenzabstände von Pflanzen**

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, §§ 44 - 46 des Nachbarrechtsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz. Auf den Vorrang von Festsetzungen im Bebauungsplan wird hingewiesen.
 - Abstände von Einfriedungen**

Die in § 42 Nachbarrechtsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz getroffenen Regelungen hinsichtlich der Ausföhrung von Einfriedungen sind zu beachten.
 - Schutz des Mutterbodens**

Der bei Bauarbeiten anfallende unbelastete Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuföhren. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.
 - DIN-Vorschriften**

Die in den textlichen Festsetzungen, Planbegründung und Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beachten über den Beuth-Verlag GmbH, Burgartenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Verbandsgemeinde Lambrecht eingesehen werden.
 - Vermeidung von Schadstoffeinträgen**

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge sollte für die Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Stahl, Blei, etc.) verwendet werden.
 - Archäologische Funde**

Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die Bauherren vertraglich zu verpflichten, den Baubeginn dem Landesamt für Denkmalpflege mind. 6 Wochen vorher mitzuteilen. Die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes sind zu beachten. Danach ist jeder zufällig kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit wie möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, ist der archäologische Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum zur Durchführung von Rettungsgrabungen einzuräumen. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.
 - Radonprognose**

Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten haben gezeigt, dass mit niedrigem bzw. mäßigem Radonpotential zu rechnen ist. Bereits bei mäßigem Radonpotential, vor allem bei guter Gaspermeabilität des Bodens, wird ein der Radonstation angepasstes Bauen empfohlen. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Über bauliche Maßnahmen zur Radonprävention informiert das Landesamt für Umwelt (Radon@lfur.rlp.de)
 - Baugrund**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbau (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
 - Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich zusätzlich unter- und oberirdische Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung teilweise nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Stromversorgungsleitungen ergibt sich allein aus der Ortlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Stromversorgungsleitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu informieren.
- 2. PFLANZLISTE**

Zur Ergänzung von Strauchpflanzungen in der Ausgleichsfläche

Südbäher

Rosa canina (Hundsrose/Hagebutte)

Euonymus europaeus (Europ. Pfaffenhölchen)

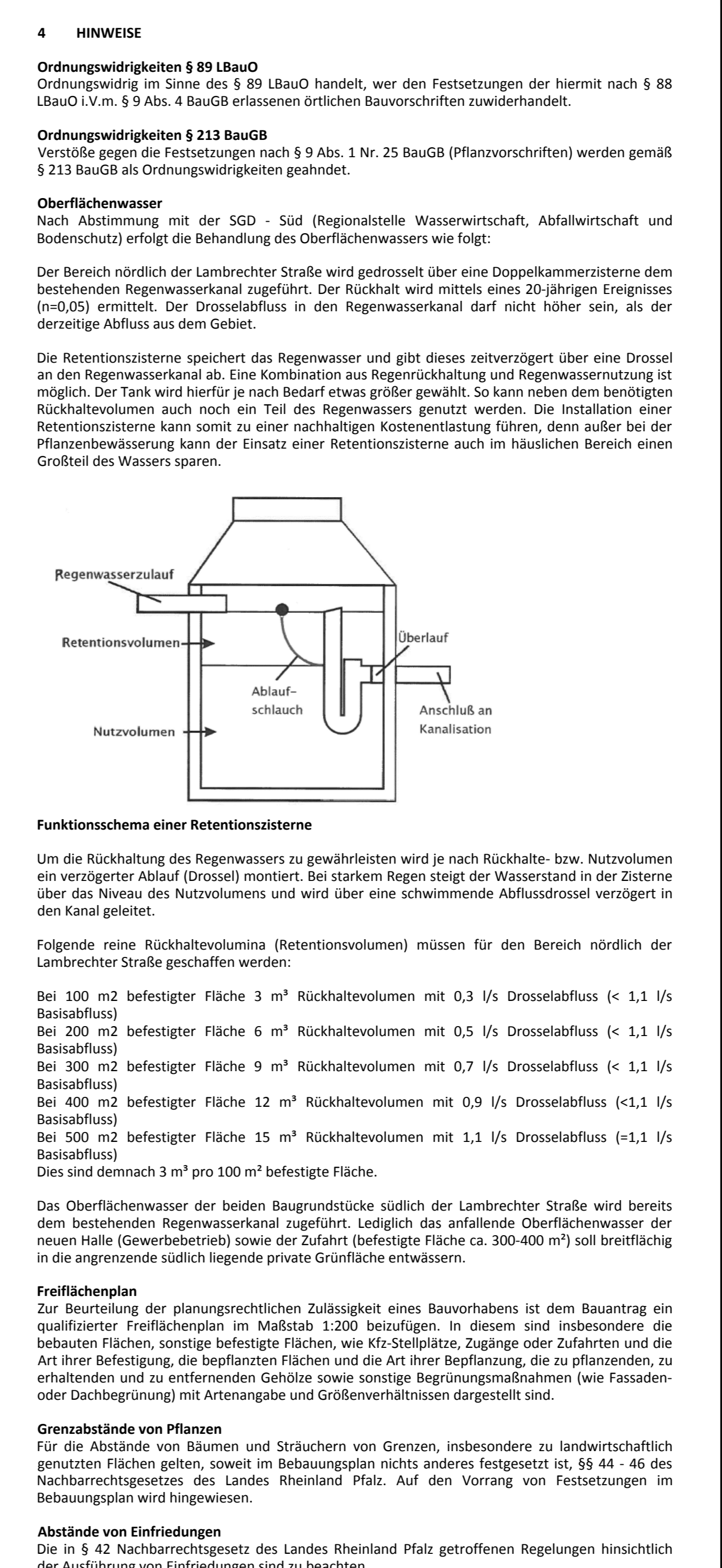
Crataegus laevigata (Zweiggrüfler Weißdorn)

mind. Sträucher 100 - 150 cm h, 2 x v.
- 3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 BauO**
 - Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 88 Abs. 1 Nr. 1. BauO**
 - Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen**

Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen des bestehenden Geländes sind nur bis zu einer Höhe von 2,00 m und bei Böschungen mit einer Neigung von max. 1:2 zulässig. Mehrere Böschungen oder Stützmauern innerhalb des Baugrundstückes müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m untereinander einhalten. Stützmauern sind vorzugsweise aus Natursteinmauerwerk herzustellen. Stützmauern aus anderen Materialien sind mit Naturstein oder Holz zu verblenden oder mindestens zu 70 % dauerhaft flächig zu begrünen. Die Verwendung von Hangfortsetzern und sonstigen Planzeilen ist nicht zulässig. Die Geländeerhöhungs- bzw. abgrabende Grundstücke sind im Vorgartenbereich einander anzupassen.
 - Müllmännelanlagen**

Ausnahmsweise darf die festgesetzte Traufhöhe in Bereichen mit Fassadenrücksprüngen bis zu 0,6 m überschritten werden, sofern diese Überschreitung maximal ein Drittel der Gebäudehöhe einnimmt.
 - Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 BauO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 BauO)**

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 BauO wird festgesetzt, dass mindestens 2 Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) je Wohneinheit auf dem Grundstück festzusetzen sind. Die erforderlichen Stellplätze für Kunden/Besucher sind auf dem entsprechenden Grundstück nachzuweisen.



- GESETZESGRUNDLAGEN**
- Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit a) den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie b) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgremiums (Ortsgemeinde Lindenberg) überein.
- Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.
- Lindenberg (Pfalz), den _____
- Reiner Koch, Ortsbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Bebauungsplan nebst Begründung ab _____ im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht (Pfalz), Sommerbergstraße 3, 67465 Lambrecht (Pfalz), Zimmer _____ während der Tristdunstion öffentlich ausliegt.
- Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ in Kraft.
- Lindenberg (Pfalz), den _____
- Reiner Koch, Ortsbürgermeister
- ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab**
-
- © Naturchutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

VERFAHRENSVERMERKE

Datum	Ort
09.05.2017	Datum
1. Aufstellungsbeschluss § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 od. Abs. 3 BauGB	25.05.2017
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	30.12.2016
3. Auftragsvergabe und Ausarbeitung eines billigungsfreien Planentwurfes	25.09.2017
4. Billigung des Planentwurfes mit Begründung und Festlegung des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades der Belange für die Umweltprüfung (Scoping) am § 2 Abs. 4 Seite 2 und § 5, 2 Abs. 3, § 2a Nr. 1 BauGB	22.12.2018 bzw. 02.01.2019
5. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung zur Äußerung über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden, § 2 Abs. 2 BauGB	22.12.2018 bzw. 02.01.2019
6. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1, § 4a Abs. 2 BauGB	08.03.2018
7. Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung in den Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht (inkl. Umweltprüfung und Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsfestlegung) § 2a, § 1a Abs. 3, § 2 Abs. 4, § 3, Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB	25.09.2018
8. Auslegungsbeschluss	15.11.2018 bzw. 13.12.2018
9. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Anlagen darüber, welche umweltbezogenen Informationen bereits vorliegen und mit Hinweis auf formelle Präklusion § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB	23.11.2018, 22.12.2018 bzw. 02.01.2019, 02.01.2019
10. Öffentliche Auslegung (Planentwurf, Begründung und Umweltbericht) zusammen mit dem vorl. umweltbez. Stellungnahmen und Infos für die Dauer eines Monats § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	20.11.2018, 22.12.2018
11. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Berücksichtigung von der Auslegung und Hinweis auf formelle Präklusion § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2, § 4a Abs. 6 BauGB	März 2019
12. Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen, Abwägungsbeschlüsse § 1 Abs. 7 BauGB	09.04.2019
13. Satzungsbekanntmachung und zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden: § 4a Abs. 6, § 2 Abs. 4 Satz 4, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4 BauGB	

Lindenberg (Pfalz), den _____

Reiner Koch, Ortsbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

Projekt/Maßnahme/Objekt
BEBAUUNGSPLAN " LAMBRECHTER STRASSE SÜD ", OG LINDENBERG

Auftraggeber
ORTSGEMEINDE LINDENBERG (PFALZ)

Inhalt
BEBAUUNGSPLAN

Geschehen/Datum
VATTER 09/18

Geprüft/Datum
BÖKENBRINK 09/18

Maßstab
1:500/1:000

Blattgröße
1:350/0:841

Plan-Nr.
965-BP-Sc

Index

Index	Änderungen	Geschehen/Geprüft	Datum
a	Änderung des Geltungsbereichs	VATTER / BÖKENBRINK	11.05.2017
b	Ergänzung der Lärmpegelbereiche	VATTER / BÖKENBRINK	22.10.2018
c	Erstellung Satzungsentwurf	VATTER / BÖKENBRINK	April 2019

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Herbstbrunnweg 20 | 67677 Eisenbrunn | T 06331 3423-0 | F 06331 3423-200
kontakt@www-partner.de | www-partner.de